

**Anfrage 14/AFR/2103 zur Sitzung der SVV am 15.05.2014**

**Einreicher: Herrn Jörg Gleisenstein, Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion DIE LINKE vom 12.05.2014**

Anfrage:

1. Wie will die Stadtverwaltung gewährleisten, dass der Grenzwert für Feinstaub dieses Jahr in Frankfurt (Oder) eingehalten werden kann?  
Können die im Luftreinhalteplan vorgesehenen kurzfristigen Maßnahmen in diesem Sommer noch umgesetzt werden?

Antwort:

Die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) sichert mit dem Beschluss für die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes 2013 die Umsetzung von Maßnahmen, die zur nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der Luftschadstoffsituation beitragen und eine hohe Stadt- und Lebensqualität bewirken sollen.

Die Mehrzahl der Maßnahmen des Luftreinhalteplanes sind aber in ohnehin anstehenden Um- und Ausbaumaßnahmen integriert. Die kurzfristig geplanten Maßnahmen greifen laut Luftreinhalteplan bis Ende 2015. Finanzielle Mittel sind im Haushalt im Rahmen von kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen in den Fachämtern eingeplant, müssen aber noch bestätigt werden.

Um Kfz-Verkehre im Rahmen der Verkehrsverlagerung mit den Verkehrsträgern des Umweltverbundes zu substituieren, sichert die Stadt ein attraktives ÖPNV-Angebot mit Bussen und Straßenbahnen, welches weiterentwickelt wird. Hier spielt auch der barrierefreie Ausbau der Haltestellen, wie im Personenbeförderungsgesetz (PbefG) gefordert, eine wichtige Rolle.

Die Stadt ergreift ebenfalls Maßnahmen zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs. Diese werden sukzessive umgesetzt. Finanzielle Mittel sind dazu durch die Fachämter in den Haushaltsjahren einzuplanen.

Beispiele für Maßnahmen, die kurzfristig umgesetzt werden:

Es wurde eine Verkehrsverbindungsstraße von der Ortumgehung B112n zum Gewerbegebiet Seefichten mit Anschluss an das KV-Terminal eröffnet, um LKW-Verkehre aus der Innenstadt umzulagern. Die Leipziger Straße wurde und wird abschnittsweise saniert. Ein Lkw-Führungskonzept und die Konzeption der Umsetzung zur wegweisenden Beschilderung werden momentan in der Stadtverwaltung erarbeitet. Verkehrsorganisatorische und konzeptionelle Maßnahmen an der Leipziger Straße sind bis Ende 2015 umzusetzen.

Speziell am Hot-Spot Leipziger Straße investiert die Stadt in das System der Dynamischen umweltorientierten Verkehrssteuerung (DUV), um bei Bedarf den Verkehr temporär aus den belasteten Gebieten umzulagern. Dabei werden wir durch das Land mit einer Förderung zu 85% unterstützt. Der EFRE-Ausschuss hat positiv über den Zuwendungsbescheid entschieden, der der Stadt zeitnah übergeben wird, um die vorbereitenden Schritte zur Realisierung in Angriff nehmen zu können.

## Radverkehrsförderung

- Die Prüfung der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht wird kurzfristig an Straßenzügen vorgenommen, wie z.B. Birnbaumsmühle (nördlich KP August-Bebel-Straße), Gronenfelder Weg (Birnbaumsmühle – Gronenfelde), Müllroser Chaussee (Markendorf), etc.
- Ausweitung des Angebotes an sicheren und komfortablen Radabstellanlagen an wichtigen ÖPNV-Verknüpfungsstellen
- Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Dienstleistung / Service sowie Werbung / Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation
  - ➔ Aufstellen von Fahrradboxen am Markt und Bahnhof
  - ➔ Unterstützung der Einrichtung eines Fahrradverleihsystems
  - ➔ Durchführung von stadteigenen Veranstaltungen, wie „Autofreier Tag“ und „Earth Hour“
  - ➔ Beteiligung am „Tag des Fahrgastes“

Anfrage:

2. Muss die Stadt Frankfurt (Oder) ggf. bei entsprechenden Bedingungen (z.B. besondere Wetterlage) noch weitere Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten?

Wenn ja, welche müssten oder werden das sein?

Wenn nein, warum wird dies nicht erwartet oder als notwendig angesehen?

Antwort:

Bei austauscharmen Wetterlagen (Inversionswetterlagen) beträgt der Anteil lokaler Emissionen unter 10%.

Da der Anteil des Straßenverkehrs in Städten an der Schadstoffbelastung mindestens 1/3 beträgt, wäre ein drastisches Mittel die konsequente Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens durch Straßensperrung, was aber in Relation gesehen keine verhältnismäßige Maßnahme ist, da Schleichverkehre und damit übermäßige Belastungen schutzbedürftiger Gebiete zu erwarten sind.

Für die temporäre Umleitung des Verkehrs dient die DUV, die bis Ende 2014 zu etablieren ist.

Anfrage:

3. Abgesehen von den Gesundheitsgefährdungen der EinwohnerInnen stellt sich die Frage nach den Folgen der Überschreitung der vorgegebenen Grenzwerte.

Welche Sanktionen sind mit einer Überschreitung des Tagesgrenzwertes für die Stadt verbunden?

Antwort:

Kurzfristig sind keine Sanktionen mit einer Überschreitung des Tagesgrenzwertes für die Stadt zu erwarten. Die Auswertung der Überschreibungsbilanz erfolgt im Turnus von einem Jahr. Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) meldet der EU-Kommission im Herbst 2015 offiziell die Schadstoffbilanz der Bundesregierung des vergangenen Jahres. Hierbei werden Überschreitungstage kommentiert und erläutert.

Der Tagesgrenzwert für Feinstaub (PM10) beträgt  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und darf nicht höher als 35-mal im Jahr überschritten werden. Nichts desto trotz sind diese 35 Tage kein Auslösekriterium für Sanktionen. Diese wurden etabliert, um Ereignisse<sup>1</sup> bei denen Grenzwert-Überschreitungen auftreten, bei denen keine Maßnahmen ergriffen werden können, abzupuffern.

Erst bei Vertragsverletzungen (z.B. durch das Nicht-Aufstellen von Luftreinhalteplänen) und das Nicht-Einhalten der Grenzwerte in den angegebenen Fristen über Jahre hinein werden Sanktionen folgen. Ein Präzedenzfall wurde aktuell nicht durchgeführt.

Anfrage:

Welches Verfahren gilt in diesem Fall zwischen EU, Bund, Land und Kommune?

Antwort:

Die Bundesregierung und andere EU-Mitgliedsstaaten sind laut EU-Vertrag aufgefordert und auch gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen zur Minimierung der Luftschadstoffbelastung zu ergreifen und somit ein hohes Gesundheitsniveau der Bevölkerung zu gewährleisten.

Aktuell gibt es wie angesprochen keinen Präzedenzfall. Bei einem Vertragsverletzungsverfahren würde eine Strafe in Form von Tagessätzen ab dem Urteil bis zur Einhaltung des Grenzwertes verhängt werden.

In Hinblick auf die Länderzuständigkeit ist zu beachten, dass sich auf Ebene der Bundesländer einzelne Institutionen und Bereiche mit der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität befassen. Aus diesem Grund existieren auch unterschiedliche Zuständigkeiten. In der Quintessenz ergäbe sich in der Rechtsfolge, dass sich ein Großteil der Auflagen an die Institution (Land, Kommune, Gewerbetreibender, etc.) richtet, die für die Maßnahmenumsetzung zuständig ist, diese aber nicht umgesetzt hat. Über die Kostenübernahme wäre dann zu entscheiden.

In Vertretung

  
Markus Derling  
Beigeordneter

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel: Waldbrände, Wetterlagen, Silvesterfeuerwerk